

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/sozialversicherung/stufenweise-einfuehrung-eines-elektronischen-antragsverfahrens-fuer-a1-bescheinigungen-.html>

 14.02.2017

Sozialversicherung

Stufenweise Einführung eines elektronischen Antragsverfahrens für A1-Bescheinigungen

Im Falle einer vorübergehenden Tätigkeit im europäischen Ausland ist eine A1-Bescheinigung als Nachweis der Sozialversicherungszugehörigkeit erforderlich.

Mit dem 6. SGB IV-Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber nunmehr die Möglichkeit geschaffen, die entsprechenden Bescheinigungen auch elektronisch zu beantragen. Dies war bislang nur auf schriftlichem Wege möglich.

Das neue elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 wird ab dem 01.07.2017 in Stufen eingeführt.

Mit dem elektronischen Verfahren wird es Arbeitgebern möglich sein, für entsandte Mitarbeiter einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung an die zuständige Behörde über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder mithilfe einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe zu übermitteln.

Die elektronische Beantragung wird sowohl für Entsendungen nach Art. 12 als auch für Ausnahmevereinbarungen nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 möglich sein. Die Ausstellung und Übermittlung der A1-Bescheinigung durch die Behörden kann zunächst auch weiterhin papiergestützt erfolgen.

Ab dem 01.01.2018 elektronisch beantragte A1-Bescheinigungen nach Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sollen den Arbeitgebern durch die zuständige Behörde dann ebenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Der Arbeitgeber hat diese dann auszudrucken und dem Arbeitnehmer unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Beantragung einer Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist die elektronische Datenübermittlung lediglich für das Antragsverfahren vorgesehen. Die weitere Korrespondenz mit dem Arbeitgeber – einschließlich der Übermittlung der Arbeitnehmererklärung sowie der A1-Bescheinigung – erfolgt auf dem Postweg.

Nach einer zweijährigen Übergangszeit soll das elektronische Antragsverfahren dann zum 01.07.2019 für alle Arbeitgeber verpflichtend werden.

Die Beantragung einer A1-Bescheinigung bei gewöhnlicher Beschäftigung in mehreren Staaten sowie die Beantragung von Entsendebescheinigungen bei Entsendungen in das außereuropäische Ausland werden nach aktuellem Stand noch nicht elektronisch möglich sein.

Es gilt zu beachten, dass es sich bei dem elektronischen Meldeverfahren lediglich um eine Digitalisierung des Antragsverfahrens handelt. Es entbindet den Arbeitgeber hingegen nicht von seiner Verpflichtung, bei Beschäftigungen mit Auslandsbezug die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen zu prüfen und auch den Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

Sollte beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung im In- oder Ausland eine fehlerhafte Beurteilung oder die nicht korrekte Angabe von Daten festgestellt werden, können auch bereits ausgestellte A1-Bescheinigungen widerrufen werden und verlieren somit rückwirkend ihre Gültigkeit. Einige ausländische Sozialversicherungsbehörden haben bereits signalisiert, nicht nur das Vorhandensein der A1-Bescheinigungen, sondern insbesondere auch den zugrunde liegenden Sachverhalt verstärkt zu überprüfen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der europaweit gestiegenen Anforderungen auch bei nur kurzzeitigen Auslandseinsätzen, wie zum Beispiel Dienstreisen, die Sozialversicherungszugehörigkeit durch Vorlage einer A1-Bescheinigung nachzuweisen, ist die Einführung des elektronischen Antragsverfahrens zu begrüßen. So sollen sich hierdurch insbesondere auch kürzere Bearbeitungs- und Antwortzeiten der Behörden ergeben.

Auch Deloitte wird daher die Möglichkeiten des elektronischen Antragsverfahrens für seine Mandanten so früh wie möglich nutzen.

Für Fragen zur Umsetzung der neuen Antragsverfahren sowie der Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Situation Ihrer entsandten Mitarbeiter stehen wir Ihnen kompetent zur Seite.

Gerne bieten wir Ihnen auch individuelle Lösungen für ein effizientes Outsourcing Ihrer sozialversicherungsrechtlichen Compliance Prozesse, wie beispielsweise die Beantragung von A1-Bescheinigungen und Entsendebescheinigungen, in Deutschland sowie im Ausland an.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.